

Zitierhinweis

Meyer, Christoph H. F.: Rezension über: Richard H. Helmholz, Natural Law in Court. A History of Legal Theory in Practice, Cambridge: Harvard University Press, 2015, in: Rechtsgeschichte, 24 (2016), S. 454-456, DOI: 10.12946/rg24/454-456, heruntergeladen über Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Christoph H. F. Meyer

Naturrecht als Praxis*

Dass es ein in der Natur des Menschen begründetes überzeitliches Recht gibt, dem das menschliche Recht entspricht und an dem es sich messen lassen muss, ist ein Gedanke, der seit der Antike beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung von Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen ausgeübt hat. Insofern liegt es nahe, die Geschichte des Naturrechts in rechtshistorischer Perspektive zu untersuchen. Wenn sich das Interesse der Rechtshistorie an diesem Gegenstand dennoch in Grenzen hält, dann hat das sicher auch damit zu tun, dass das Naturrecht heute – vorsichtig ausgedrückt – an den Rand juristischer Debatten gerückt ist. Davon abgesehen stellt es sich als ein eher sperriger und lebensferner Untersuchungsgegenstand dar. Es erscheint leicht als unüberschaubare Ansammlung komplizierter Lehrgebäude und vor allem als graue Theorie, die für das »positive Recht« und die Praxis fast bedeutungslos war.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, das 2015 erschienene Buch »Natural Law in Court. A History of Legal Theory in Practice« des Chicagoer Juristen und Rechtshistorikers Richard Helmholz genauer in den Blick zu nehmen. Der Autor, ein ausgewiesener Kenner des Kirchenrechts und des *Common Law* in Spätmittelalter und Frühneuzeit, nähert sich der Geschichte des Naturrechts, wie der Titel bereits erkennen lässt, aus Sicht der Praxis neuzeitlicher Rechtsprechung, die er aus drei unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, und zwar aus der des kontinentaleuropäischen *Ius Commune* und des englischen *Common Law* der Frühen Neuzeit sowie des amerikanischen Rechts zwischen Unabhängigkeit und Sezessionskrieg.

Um ein so weites Feld bearbeiten zu können, bedarf es der Beschränkung. So verzichtet Helmholz etwa auf die sich leicht verselbständigende Frage nach dem Begriff des Naturrechts (vgl. 178) und belässt es bei dem Hinweis (2 f.) auf zwei zentrale Voraussetzungen, die der Vorstellung einer Übereinstimmung von Recht und menschlicher

Natur historisch zugrunde liegen. Es sind dies erstens der Gedanke, dass Gott die Quelle des Naturrechts ist, und zweitens die Annahme einer Kongruenz von Naturrecht und natürlicher Vernunft, mit der Gott den Menschen ausgestattet hat. Eine zweite wichtige Selbstbeschränkung ist thematischer Natur. Der Verfasser benennt vier Fragestellungen (5–8), die er in seinem Buch nicht verfolgen kann. Er verzichtet darauf, einzelne Autoren näher zu betrachten, einen Normenkanon des Naturrechts zu präsentieren, religiös bedingte Unterschiede herauszuarbeiten und auf Entwicklungen oder Veränderungen einzugehen. Eine dritte Eingrenzung ergibt sich schließlich aus der Frage, unter welchen Gesichtspunkten das Quellenmaterial, d. h. vor allem Sammlungen von *Decisiones* kontinentaleuropäischer Gerichte und anglo-amerikanische *case reports*, zu untersuchen ist. Der Verfasser hat sich hier für einen quellen nahen Zugriff entschieden (9 f.). Grundsätzlich berücksichtigt er nur solche Fälle und Entscheidungen, in denen ausdrücklich auf das Naturrecht oder eine entsprechende Umschreibung (z. B. *ratio universalis*, *iustitia naturalis*) Bezug genommen wird. Von diesem Prinzip macht Helmholz nur eine Ausnahme, und zwar wenn in den Quellen auf Rechtsregeln, die nach allgemeinem zeitgenössischem Verständnis Teil des Naturrechts waren, verwiesen wird (10).

Wie nun Helmholz seinen Gegenstand untersucht, zeigt die Gliederung des Buches. Nach einem Vorwort (VII–X), Verzeichnissen von Abkürzungen, *Ius commune*-Quellen sowie englischen und amerikanischen Fällen (XI–XXII) folgen eine Einführung (1–12) und sechs Kapitel, die sich entsprechend den betrachteten Rechtskulturen thematisch in drei Gruppen gliedern. In den ersten beiden Kapiteln geht der Verfasser mit Blick auf den europäischen Kontinent zunächst der Rolle des Naturrechts in der Juristenausbildung (1 Legal Education in Continental Europe, 13–40) und in

* R[ICHARD] H. HELMHOLZ, *Natural Law in Court. A History of Legal Theory in Practice*, Cambridge (Ma.)/London: Harvard University Press 2015, XXII, 260 S., ISBN 978-0-674-50458-5

der Rechtsprechung (2 The Law of Nature in European Courts, 41–81) nach. Diesem dichotomen Schema folgt er auch mit Blick auf das englische *Common Law* (3 Legal Education in England, 82–93; 4 The Law of Nature in English Courts, 94–126) und die USA (5 Legal Education in the United States, 127–141; 6 The Law of Nature in American Courts, 142–172). Das Buch endet mit einem Schlusskapitel (173–178), umfangreichen Anmerkungen (183–239), einem Quellenverzeichnis (241–250) sowie einem Register (251–260).

Die zum Teil identischen Kapitelüberschriften deuten darauf hin, dass es Helmholz nicht nur um eine Geschichte des Naturrechts in der Praxis geht. Auch wenn er dies nicht als Erkenntnisziel formuliert, fordert die Anlage des Werkes zu einem vergleichenden Blick auf die drei Rechtskreise heraus. Während dies hinsichtlich der Juristenausbildung aufgrund der recht unterschiedlichen Rahmenbedingungen nur begrenzt möglich ist, bietet sich im Zusammenhang mit der Rechtsprechung die Gelegenheit, die Ergebnisse nach den gleichen Kriterien geordnet darzubieten. Der Verfasser macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und präsentiert seine Beobachtungen anhand von sieben (gemeinsamen) bzw. (insgesamt) neun Gliederungspunkten: *procedural law*, *law of the family and succession*, *the law of slavery* (nur bezüglich der englischen und amerikanischen Rechtsprechung), *criminal law*, *economic regulation*, *interpretation of statutes*, *restraints on the exercise of power* und *the ecclesiastical and admiralty courts* (nur für die englische Rechtsprechung).

Die derart strukturierte Darstellung bietet dem Leser Gelegenheit zu vielfältigen Vergleichen, so etwa bezüglich des Familienrechts, wenn man an Bezugnahmen auf das Naturrecht im Zusammenhang mit dem Verbot von Verwandtenehen (63, 107, 158 f.) oder der Stellung unehelicher Kinder (53 ff., 103, 159 f.) denkt. Doch sollte das komparatistische Potential nicht von der eigentlichen rechtshistorischen Zielrichtung des Buches ablenken. Diese liegt abgesehen von Beobachtungen zur Geschichte der neuzeitlichen Juristenausbildung in der Zusammenstellung und inhaltlichen Analyse mannigfaltiger Bezugnahmen auf das Naturrecht im Rahmen (früh-)neuzeitlicher Rechtsprechung. Vieles davon fordert zur Vertiefung heraus. Dabei erscheinen nicht zuletzt die historischen Rahmenbedingungen von besonderem Interesse, wenn man etwa an die Aneignung herrenloser

Sachen (z. B. wilder Tiere) in der Neuen Welt denkt (155 f.).

Jenseits bemerkenswerter Details stellt sich allerdings die Frage, worin nun die Rolle des Naturrechts insgesamt bestand und wie sie zu bewerten ist. Die Frage ist ebenso naheliegend wie problematisch, weil in ihr Erwartungen mitschwingen können, die von modernen positivistischen Rechtsvorstellungen gespeist sind. Erwartungen, denen die Vormoderne schwerlich gerecht werden kann, gaben doch Naturrechtsargumente vor Gericht in vielen Fällen gerade nicht den Ausschlag, ohne dass man das Naturrecht deshalb als rechtlich bedeutungslos abtun könnte (10 ff.). Wenngleich Helmholz auf den deskriptiven Charakter seiner Untersuchung hinweist (11), geht er im Schlusskapitel auf die gerade angedeuteten Überlegungen ein, wenn er sechs übergreifende Ergebnisse seiner Untersuchung formuliert. Drei davon sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse (175–178). Erstens zeichnen sich die untersuchten Rechtskreise, soweit es Bezugnahmen auf das Naturrecht und Anwendungen naturrechtlicher Prinzipien vor Gericht betrifft, eher durch Gemeinsamkeiten als durch Unterschiede aus. Das gilt nicht zuletzt für die Sprache des Rechts: »When lawyers in sixteenth century Italy or nineteenth-century Virginia discussed points of practice connected to the law of nature, they were speaking a common language.« (176) Zweitens sind die Leistungen eines gemeinhin als Teil des positiven Rechts begriffenen Naturrechts durchaus erkennbar, und zwar insbesondere bei der Entwicklung allgemeiner Rechtsprinzipien. Drittens schließlich hebt der Verfasser die Grenzen des Naturrechts hervor. Seine historische Bedeutung als kleiner Teil eines großen Kosmos (früh-)neuzeitlicher Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen war – auch in den Augen der Zeitgenossen – überschaubar.

Die Abgewogenheit, mit der Helmholz urteilt, zeigt einmal mehr, dass es ihm nicht um den geschichtlichen Beleg überzeitlicher Wahrheiten, sondern um rechtshistorische Befunde geht. Helmholz geht mit der für eine solche Pilotstudie gebotenen Umsicht zu Werke und verzichtet darauf, scheinbare Gewissheiten zu präsentieren, wo noch keine sein können. Dabei sind manche seiner Positionen und Erkenntnisinteressen durchaus erkennbar. Das betrifft auch den Gegenstand, wenn man an die dem Naturrecht zugebilligte positive Rolle in der Rechtsentwicklung (»the law of nature has been a modest force for the good«, 177) denkt,

vor allem jedoch die Untersuchungsperspektive, d. h. die Blickrichtung des amerikanischen Juristen. Sie zeigt sich nicht nur in der intensiveren Beschäftigung mit dem anglo-amerikanischen Recht und der Konzentration auf die gemeinrechtlichen Traditionen Kontinentaleuropas, sondern auch in der Berücksichtigung der amerikanischen Rechtsprechung, die notwendigerweise aus dem eigentlichen Untersuchungszeitraum, d. h. der Frühen Neuzeit, herausfällt.

Wenngleich diese Schwerpunktsetzung ein gewisses Ungleichgewicht der Untersuchung mit sich bringt, ergibt sich gerade aus der Berücksichtigung der USA abgesehen von einer zusätzlichen Vergleichsgröße ein reizvoller Blick auf die Zeit nach 1800, der einen wesentlichen Vorzug des Buches ausmacht. Dessen wichtigste Leistung liegt darin, das Naturrecht für die Rechtshistorie aus den Höhen gelehrter Theorien auf den Boden einer bislang kaum erkundeten gerichtlichen Praxis geholt und so der Forschung einen neuen Blick auf einen altbekannten Gegenstand eröffnet zu haben. Eine Richtung, in die künftige Arbeiten gehen könnten, hat Helmholtz bereits gewiesen, und zwar

in Gestalt der vier von ihm nicht weiter verfolgten Fragestellungen. Von diesen erscheint abgesehen vom Entwicklungsmoment vor allem die Rolle der Religion und der unterschiedlichen religiösen Traditionen von besonderem Interesse. Das gilt nicht nur für die verschiedenen Ausformungen des Naturrechtsdenkens in religiösen Kontexten (z. B. Thomismus und Scotismus), sondern gerade auch für das allmähliche Verschwinden des Naturrechts aus der Rechtsprechung, das wohl nicht zuletzt mit einer sich verändernden Rolle der Religion seit Ende des 18. Jahrhunderts in Verbindung stand. An diesem Punkt könnten sich auch nähere Aufschlüsse zu einer anderen Frage, der das vorliegende Werk in gewisser Weise seine Existenz verdankt (VII f.), ergeben, und zwar derjenigen nach dem Verhältnis von Naturrecht und Menschenrechten in der Rechtstradition der Moderne. – Doch ganz gleich, in welche Richtung künftige Untersuchungen gehen, Helmholtz hat mit seinem Buch der rechtshistorischen Erforschung des Naturrechts neue Wege gebahnt. Vivant sequentes!



José Luis Egío

Traductores e intérpretes en la Hispanoamérica colonial y sus crónicas*

Una valiosa perspectiva general

La editorial John Benjamins Publishing Company dedica un volumen de su estimulante colección Benjamins Translation Library (BTL) a la importancia de la traducción para la formación del Imperio Español en América y a la forma instrumental en la que las crónicas de Indias fueron traducidas y difundidas en la Europa de la Modernidad Temprana y se siguen traduciendo hoy en día.

El libro *Translation and the Spanish Empire in the Americas* es obra de Julio Valdeón (Univ. de Oviedo), autor que desde 2011 ha publicado diversos trabajos acerca de la relación entre traducción e ideología en la América española de la Modernidad (en revistas como *Target: International Journal of Translation Studies* o *Bulletin of Spanish Studies*). Este nuevo trabajo supone la culminación y síntesis

* JULIO VALDEÓN, *Translation and the Spanish Empire in the Americas* (Benjamins Translation Library, BTL), Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company 2014, 272 p., ISBN 978-90-272-5853-3